

STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK

**Umweltbericht
zum Bebauungsplan Nr. 370 „Anekabel“**

als Teil II der Begründung

**Entwurf, April 2011
Nachtrag, Februar 2012**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Nr. 370 - Kurzdarstellung
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
 - 5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung
 - 5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring**
- 9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB festgelegt. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 370 wurde auf Grundlage der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt.

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden erarbeitet.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen auf Grund der Komplexität zwangsläufig eine Reihe von Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Nr. 370 - Kurzfassung

Auf der Konversionsfläche des ehemaligen Industriestandorts der Firma Pfeleiderer nordwestlich des Stadtkerns Rheda und im Umfeld südlich des Bosfelder Wegs sollen die gewerblich-industriellen Weiter-/Folgenutzungen planungsrechtlich gesteuert und in das belebte Siedlungsgebiet integriert werden.

Die Flächen südlich des Bosfelder Wegs - zwischen den Bahntrassen im Süden und Osten sowie dem westlich anschließenden Wald - sind inklusive des ehemaligen Betriebsstandorts als Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB zu betrachten. Planungsrechtliche Regelungen bestehen bislang nicht. In der Örtlichkeit herrschen hier weiterhin gewerbliche und industrielle Nutzungen vor. Auf den ehemaligen Pfeleiderer-Flächen haben sich nach dem Weggang des Unternehmens auf Teilflächen des alten Betriebsgeländes in den letzten Jahren neue Unternehmen (Holzverarbeitung, Spedition etc.) sowie die neue Förderschule des Kreises Gütersloh angesiedelt. Darüber hinaus befin-

den sich am Stichweg Anekabel und entlang des Bosfelder Wegs (betriebsbezogene) Wohnnutzungen. In der örtlichen Situation treffen somit in enger Nachbarschaft Nutzungen zusammen, die nach heutigem städtebaulichen Verständnis normalerweise mit größerem Abstand zueinander angesiedelt werden (Stichwort „Trennungsgrundsatz“ nach § 50 BImSchG). Es handelt sich um eine sogenannte „Gemengelage“, welche von den aufeinandertreffenden Nutzungen eine gegenseitige Rücksichtnahme verlangt.

Wesentliches Ziel des vorliegenden Bebauungsplans ist die Sicherung der gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten an diesem Standort unter angemessener Berücksichtigung der Immissionsschutzbelange der angrenzenden Wohnbebauung. Damit soll eine verlässliche Planungs- und Entwicklungssicherheit sowohl für die Wohnanlieger, als auch die Gewerbetreibenden geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund der ehemals fast vollständigen Versiegelung der alten Werksflächen und der im übrigen möglichen baulichen Weiterentwicklungen auf Grundlage des § 34 BauGB bereitet der Bebauungsplan Nr. 370 letztlich keine zusätzliche Versiegelung vor.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf Teil I der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 370 verwiesen.

2. Umweltschutzziele aus im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im vorliegenden Plangebiet bzw. im ggf. bedeutsamen Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** von konkreter Bedeutung:

- a) Im **Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold**, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld liegt das Plangebiet im *Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)*. Im Umfeld schließen im Nordosten *Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)* an. Die das Plangebiet begrenzende Bahntrasse ist im Süden als *Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr* sowie im Osten als *Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr* festgelegt. Westlich und südlich befinden sich *Waldbereiche*, die auch als *Regionaler Grünzug* festgelegt sind. Gleichzeitig handelt es sich im Westen um *Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)* sowie im Süden um einen *Bereich zum Schutz der Natur (BSN)*.

- b) Der **wirksame FNP** stellt das Plangebiet weitestgehend als *gewerbliche Baufläche* dar. Ein ca. 20 m breiter Streifen östlich der Waldstraße ist als *Fläche für die Forstwirtschaft* im Flächennutzungsplan dargestellt. Südlich folgen *Flächen für Bahnanlagen* sowie *Flächen für die Forstwirtschaft* und kleinere *Flächen für die Landwirtschaft*. Im Norden und Osten schließen ebenfalls *gewerbliche Bauflächen* an, im Nordosten *Wohnbauflächen*. Entgegenstehende umweltrelevante Darstellungen sind nicht gegeben.
- c) Die übergeordneten **Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege** sind in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) benannt: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.

Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. § 21 BNatSchG und die § 1 bis § 2a BauGB regeln das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und der Bauleitplanung. Die naturschutzfachliche Rahmengesetzgebung des Bundes wird durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen konkretisiert.

Für das Plangebiet und für das nähere Umfeld sind zu den einschlägigen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien folgende Aussagen zu treffen:

- Das Plangebiet liegt nicht in einem **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** des Kreises Gütersloh, grenzt jedoch im Westen nicht unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet an.
- Im näheren Umfeld befinden sich keine **Naturschutzgebiete (NSG)**.
- Im Plangebiet oder im näheren Umfeld befinden sich keine **europäische Vogelschutzgebiete** oder **FFH-Gebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Etwa 400 m südlich des Plangebiets liegt – als **FFH-Gebietsvorschlag** - das Stadtholz in Rheda, ein regional bedeutsamer und sehr artenreicher alter Eichen-Hainbuchenwald.

- **Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)**: Das Biotopkataster NRW weist für das Plangebiet keine schutzwürdigen Biotopstrukturen aus.
In einem Umkreis von 500 m um den vorliegenden Bebauungsplan sind im **Biotopkataster NRW** fünf schutzwürdige Biotope aufgeführt. Im Süden des Plangebiets, südlich der Bahntrasse, schließt sich ein Eichen-Hainbuchenwald (Biotop BK-4115-173) an. Die weiteren umliegenden Biotope weisen einen Abstand von mindestens 200 m zum Plangebiet auf und werden i.W. durch Wald- und Siedlungsbereiche von diesem getrennt.
- Im Sinne des **gesetzlichen Artenschutzes** ist darüber hinaus zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind (§§ 19 und 42 BNatSchG).

- d) Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** ist gemäß BNatSchG und auf Grundlage des BauGB, hier insbesondere nach § 1a(3) BauGB abzuarbeiten. Über die Ergebnisse ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

- e) Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.
- f) Die Anforderungen des **Wasserhaushaltsgesetzes** und des **Landeswassergesetzes** bzgl. Hochwasserschutz, Gewässerschutz und Gewässerunterhaltung sowie zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen. Nach § 51a Landeswassergesetz NRW besteht die allgemeine Pflicht, Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu versieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.
Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.
- g) Die Belange des **vorbeugenden Immissionsschutzes** sind auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)** zu prüfen. Hervorzuheben ist insbesondere § 50 (Planung) BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften** in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen.

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichts wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Der Untersuchungsbereich des Bebauungsplans Nr. 370 liegt im Westen des Stadtteils Rheda, direkt nördlich der Bahnstrecke Ruhrgebiet – Hannover. Überplant wird der ehemalige Standort der Firma Pfeleiderer sowie dessen gewerblich-industriell geprägtes Umfeld. Nordwestlich des Plangebiets, zwischen Röntgenstraße und der Straße Am Faulbusch, dominieren i.W. gewerbliche Nutzungen. Dieser Bereich geht weiter östlich in ein größeres Wohnsiedlungsgebiet über. Östlich des Plangebiets stellt sich die gewerbliche Nutzung als Konglomerat aus kleingewerblichen- und industriellen Nutzungen dar. Südlich der das Plangebiet im Süden begrenzenden Bahntrasse dominieren landwirtschaftliche Nutzungen und Wald. Letzterer prägt auch das Umfeld im Westen bis zur dann folgenden Außenbereichs-Siedlung Bosfeld.

Das Plangebiet ist weitestgehend bebaut bzw. durch Hof-, Lager- und Rangierflächen befestigt, versiegelt bzw. verdichtet. Nur im Bereich der Straße Anekabel sowie in einem Abschnitt entlang des Bosfelder Wegs und punktuell am Georg-Nolte-Weg be-

stehen Wohngrundstücke mit ein- bis zweigeschossiger Bebauung und umgebenden Gartenflächen. In den Gärten am Bosfelder Weg ist teilweise alter Baum-/Gehölzbestand gegeben.

Die jahrzehntelang genutzten Betriebsgrundstücke und insbesondere auch die Konversionsfläche des ehemaligen Pfeleiderer-Werks sind in großen Teilen voll versiegelt, die Bebauung besteht hier i.W. aus Lager- und Produktionshallen und asphaltierten Hofflächen. Im westlichen Bereich sind ehemalige Holzlagerflächen sowie Rangierflächen nur in Teilen versiegelt bzw. durch Befahren verdichtet.

Der Bosfelder Weg wird durch raumbildende Baumbestände geprägt, die Bäume stehen dabei auf der Straßenparzelle. Der Stickerschließungen Anekabel und Georg-Nolte-Weg stellen sich als bislang als völlig ungeordnete Straßenräume dar.

b) Ortsrandlage, Naherholung

Die für die gewerbliche Nachnutzung vorgesehene Fläche wird bereits seit Jahrzehnten intensiv gewerblich genutzt und hat somit für die Öffentlichkeit keine Funktion als Naherholungsraum. Sie ist i.W. durch Waldflächen bzw. die Bahntrasse mit begleitenden Heckenstrukturen vom weiteren Landschaftsraum abgeschirmt. Im Umfeld befinden sich Gehölz- und Waldstrukturen die zur Naherholung genutzt werden.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Der wesentliche Planinhalt des Bebauungsplans Nr. 370 ist die schalltechnische Kontingentierung durch die Festsetzung von Lärm-Emissionskontingente (LEK). Dazu sind umfassende schalltechnische Untersuchungen durchgeführt worden. Die letzte Kontingentierung ist dem Schallgutachten vom April 2011 zu entnehmen¹.

• Gewerbelärm

Dem in den Bebauungsplan aufgenommenen Konzept zur Lärmkontingentierung liegt eine umfassende Bestandsaufnahme durch örtliche Inaugenscheinnahme, Lärmmessungen, Betriebsbefragung sowie Aktenrecherche zum Stand der im Plangebiet genehmigten Betriebe, Anlagen sowie Wohnnutzungen zu Grunde.

Die zu betrachtenden **Immissionsorte** wurden in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde bestimmt und im Zuge der Bearbeitung entsprechend des fortschreitenden Erkenntnisstands ergänzt. Die durchgeführten Untersuchungen dienen der Erlangung angemessener Grundlagen für die Beurteilung der im Umfeld des Plangebiets hinzunehmenden Lärmbelastungen sowie für die Kontingentierung der verbleibenden schalltechnischen Entwicklungsspielräume.

Die zu betrachtenden Immissionsorte (IP) liegen wie folgt im umgebenden Siedlungsbereich:

- IP1 bis IP9 im festgesetzten reinen Wohngebiet im Nordosten des Bosfelder Wegs nach dem Bebauungsplan Nr. 8, IP10 im festgesetzten reinen Wohngebiet nordöstlich des Bosfelder Wegs, östlich der Regionalbahntrasse nach dem Bebauungsplan

¹ Prognose von Schallimmissionen (Lärmkontingentierung Bebauungsplan Nr. 370), Ing.-Büro Beckenbauer/Dekra Industrial GmbH, 06.04.2011

Nr. 15, IP12 im festgesetzten reinen Wohngebiet nach dem Bebauungsplan Nr. 223, IP18 im festgesetzten reinen Wohngebiet südlich des Schulzentrums.

Orientierungswerte (Gewerbelärm) nach DIN 18005: 50 dB(A) tags/35 dB(A) nachts.

- IP11 im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet nach dem Bebauungsplan Nr. 223. Orientierungswerte (Gewerbelärm) nach DIN 18005: 55 dB(A) tags/40 dB(A) nachts.
- IP13 im Außenbereich südlich der Bahntrasse Ruhrgebiet – Hannover am Frankenbrink, IP17 in der Außenbereichs-Siedlung Bosfeld (Satzungsgebiet nach § 35 BauGB). Orientierungswerte (Gewerbelärm) nach DIN 18005: 65 dB(A) tags/50 dB(A) nachts.
- IP 14 und IP 19 innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebiets nach dem Bebauungsplan Nr. 32, IP 15 innerhalb des Industriegebiets „GIStufe“ nach demselben Bebauungsplan. Orientierungswerte (Gewerbelärm) nach DIN 18005: 70 dB(A) tags/70 dB(A) nachts.

Da die **Aktenrecherche** zu den im Plangebiet genehmigten Nutzungen hat für das Plangebiet selbst in Bezug auf die im Bestand zu berücksichtigenden Wohnnutzungen sowie die Schallemissionen keine ausreichenden Erkenntnisse ergeben. Der Schallgutachter hat daraufhin 2010 **Betriebsbefragungen** durchgeführt. Die relevanten Emissionsquellen und Betriebszustände konnten detailliert ermittelt werden und sind in das Schallgutachten einbezogen worden.

Neben den Immissionsorten im Umfeld ist auch die sogenannte „**plangegebene Vorbelastung**“ zu berücksichtigen. Diese ergibt sich aus den planungsrechtlich gesicherten gewerblich-industriellen Nutzungsmöglichkeiten und deren Schallemissionspotenzial im Umfeld. Hier sind dies Industrie- und Gewerbegebiete nach den Bebauungsplänen Nr. 32 und Nr. 223, die argumentativ eingeschränkt und gegliedert sind. Zur angemessenen Berücksichtigung dieser Vorbelastung sind bereits frühzeitig im Planverfahren Beratungen mit der Immissionsschutzbehörde durchgeführt worden (damals StAfUA Bielefeld). Im Ergebnis hat der Schallgutachter folgende Ansätze vorgenommen:

Gebiet	Emissionsansatz tags (dB(A)/m ²)	Emissionsansatz nachts (dB(A)/m ²)
GEe2	50	35
GE N1	50	35
GEe1	55	40
GE N2	55	40
GE	60	45
GIStufe	65	50
GI N1	65	50
GI N2	65	50

Weiterhin wurden bereits im Vorfeld des Planverfahrens **Schallmessungen** zur Ermittlung des aus dem Plangebiet derzeit am nächstgelegenen Immissionsort im reinen

Wohngebiet (IP1) ankommenden Schallpegels durchgeführt. Diese haben für die Tagzeit eine unkritische Situation festgestellt, während der gemessene Pegel in der Nachtzeit den Orientierungswert für Mischgebiete (45 dB(A)) nur gering unterschritten hat. Bestimmend waren dabei die Emissionen des holzverarbeitenden Betriebs im Nordwesten des Plangebiets. Zwischenzeitlich wurden dort Minderungsmaßnahmen ergriffen. Nach einer danach durchgeführten erneuten Messung wird der Orientierungswert für Mischgebiete am IP1 durch den Betrieb nun um rd. 1,5 dB(A) unterschritten.

- **Verkehrslärm**

Das Plangebiet sowie auch der umgebende Siedlungsraum inklusive der nordöstlichen Wohnsiedlungsgebiete ist dem Schienenverkehr auf der Bahnstrecke Ruhrgebiet - Hannover ausgesetzt und nach Mitteilung des Schallgutachters entsprechend erheblich durch den Bahnlärm vorbelastet. Weiterhin hat der Schallgutachter eine spürbare abschirmende Wirkung der bestehenden Hallenbauten des ehemaligen Pfeleiderer-Geländes festgestellt.

- **Mögliche weitere erhebliche Beeinträchtigungen** des Plangebiets und des Umfelds durch Luftschadstoffe (Rauch, Ruß, Staub, Abgase u.Ä.) oder sonstige Immissionen (Gerüche, Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Strahlungen u.Ä.) werden nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen.

d) Hochwasserschutz

In naturnahen Ökosystemen von Fließgewässern und Auen ist Hochwasser ein wesentlicher Faktor. Verhindern lässt sich Hochwasser nicht, aber dessen Gefahren und Schäden lassen sich durch eine gesamtheitlich ausgerichtete Hochwasservorsorge vermindern, um Menschen und Sachgütern bestmöglichen Schutz zu bieten.

Der **Holzbach** als fließendes Gewässer verläuft von Westen aus der freien Landschaft kommend durch das Gebiet sowie teilweise südlich der Bahntrasse in Richtung Osten. Der Bach ist im Plangebiet und im Siedlungsbereich insgesamt weitestgehend verrohrt und besitzt hier i.W. den Charakter eines Regenwasserkanals.

e) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Die Abfälle der Gewerbebetriebe bzw. der benachbarten Wohngebiete werden getrennt in Mülltonnen/Containern für Wertstoffe und Restmüll gesammelt und in regelmäßigen Abständen durch Abfallentsorgungsbetriebe abgeholt. Konflikte durch die neu geplante Bebauung werden nicht gesehen.

Das Plangebiet wird an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Die sachgerechte Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Erweiterung und Anschluss an das vorhandene Kanalnetz.

Durch die zusätzliche Bebauung wird im Plangebiet Energiebedarf ausgelöst. Angestrebt wird ein sparsamer Energieeinsatz, auf den die Bauleitplanung allerdings nur begrenzten Einfluss hat. Die Nutzung erneuerbarer Energien kann ebenfalls nicht verbindlich vorgegeben, sondern nur angeregt werden.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten sowie die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen.

Das Plangebiet ist bereits seit vielen Jahrzehnten bebaut und komplett anthropogen beeinflusst. Trotz der Versiegelung durch Gebäude und Hofflächen und der z.T. nur sehr geringen Vegetation bietet dieser Bereich dennoch auch Habitate für einige Tierarten, die ihren Lebensraum innerhalb des Siedlungszusammenhangs finden bzw. dorthin verlagert haben.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß BNatSchG oder im Biotopkataster NRW² geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt. Die vereinzelt Gärten und Grünbereiche im Plangebiet sowie die baulichen Anlagen können potentiell jedoch Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie Nahrungs- und Jagdbereiche für Tiere und Pflanzen darstellen.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Mess-tischblätter). Nach dieser Liste sind für das Messtischblatt 4115 „Rheda-Wiedenbrück“ in den Lebensraumtypen **Gebäude; Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche sowie Fließgewässer** ca. 11 Fledermausarten, der Kammmolch und der Laubfrosch (alle streng geschützt) sowie rund 31 Vogelarten (streng geschützte sowie besonders geschützte Arten) aufgeführt.

Von den aufgeführten Arten befinden sich unter den Fledermäusen die Große Bartfledermaus, das Große Mausohr und der Kleine Abendsegler in ungünstigem Unterhaltungszustand. Unter den Vögeln ist für den Flussregenpfeifer, den Baumfalken, den Neuntöter, den Pirol, das Rebhuhn, den Wespenbussard, den Gartenrotschwanz und die Turteltaube ein ungünstiger sowie für die Bekassine und den Rotmilan ein schlechter Erhaltungszustand festgehalten. Bei den Amphibien ist für den Laubfrosch ein ungünstiger Erhaltungszustand verzeichnet.

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Fall ggf. weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht. Der Stadt liegen keine Informationen über entsprechende Artenvorkommen auf den überplanten Flächen vor.

² „Schutzwürdige Biotope“ in NRW (BK), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), 2008

Auch der Kreis Gütersloh verfügt nicht über konkrete Erkenntnisse zu Artenvorkommen im Plangebiet selbst. Für das Umfeld bestehen jedoch entsprechende Informationen. So ist westlich des Plangebiets im Bereich der Bahntrasse ein registriertes Winterquartier des Braunen Langohrs gegeben (7 Tiere). Auch nordwestlich von Bosfeld ist das Vorkommen des Braunen Langohrs festgestellt worden, westlich von Bosfeld auch das Vorkommen der Zwergfledermaus. Darüber hinaus ist im westlichen Bereich von Bosfeld ein Kammmolchvorkommen bekannt, ebenso am Waldrand nördlich der Hofstelle Westhoff-Herlage.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG), das LSG grenzt im Westen an das Plangebiet und verläuft dann südlich der Bahntrasse.

Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld nicht vorhanden. Etwa 460 m südlich des Plangebiets liegt – als FFH-Gebietsvorschlag - das Stadtholz in Rheda, ein regional bedeutsamer und sehr artenreicher alter Eichen-Hainbuchenwald. Die Schutzziele beziehen sich hier auf die Waldentwicklung selbst.

3.3 Schutzgut Boden

Gemäß Bodenkarte NRW³ steht im zentralen Bereich des Plangebiets Pseudogley an. Der tonige Lehm Boden weist eine sehr geringe bis geringe Wasserdurchlässigkeit und mittlere Staunässe bis in den Oberboden auf. Nördlich, westlich und östlich geht der tonige Lehm Boden in einen sandigen Lehm Boden mit geringer Wasserdurchlässigkeit und mittlerer Staunässe bis in den Oberboden über. Der nordwestliche Bereich wird durch Gley-Podsol geprägt. Der Sandboden verfügt über eine hohe Wasserdurchlässigkeit, der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 8 dm und 13 dm. Im Osten des Plangebiets steht in einem schmalen Streifen Gley-Braunerde, stellenweise Gley-Pseudogley an. Der lehmige, z.T. stark lehmige Sandboden weist eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt auch hier zwischen 8 dm und 13 dm.

Die **Kriterien** der landesweit **rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen**⁴ treffen auf die o.g. Böden nicht zu. Die ehemaligen Gewerbeflächen sind bzw. waren nahezu voll versiegelt. Die vergangene intensive Nutzung der Fläche hat dabei zu einer geringeren Wertigkeit des Bodens bzw. zu einem vollständigen Wertverlust hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft geführt. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind der Fortbestand und ggf. einzelne Ausweitungen der großflächigen Versiegelungen durch Gewerbebauten, Lager-, Stellplatzflächen etc. zu erwarten.

Bodenverunreinigungen

Im Norden des Plangebiets ist unterhalb des Bosfelder Wegs, im Osten der geplanten Betriebszufahrt eine **Altablagerung** vorhanden. Es handelt sich um eine ehemalige

³ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück; Krefeld 1991

⁴ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW; Krefeld 2004

Deponie und umgebende Auffüllbereiche. Die Flächen sind in der Plankarte auf Grundlage des Untersuchungsberichts „**Altablagerung M 27 – TK 4115**, Bosfelder Weg, Rheda-Wiedenbrück – Gefährdungsabschätzung und Entsorgungsuntersuchung“ des IFUA Institut für Umweltanalyse GmbH, Februar 1996, eingetragen. Weitere Altlasten sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

Der Bebauungsplan überplant einen ehemaligen Industriestandort, an dem es im Rahmen der Produktionsprozesse bzw. beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen potentiell zu Kontaminationen des Bodens gekommen sein kann. Darüber hinaus können beim Bau der Gebäude auch umweltgefährdende Stoffe (z.B. Asbest) verwandt worden sein. Für das ehemaligen Pfeleiderer-Gelände liegt eine **Altlastenerkundung** vor: Altlastenerkundung für den **Betriebsstandort Pfeleiderer Holzwerkstoffe Werk Rheda**, 11/2003 sowie ergänzende Untersuchungen, 03/2005, jeweils Ing.-Büro Böker und Partner, Hannover. Die Untersuchungen des Bodens und der Bodenluft haben im Ergebnis keine Hinweise auf Kontaminationen ergeben, die eine Sanierungsverpflichtung und/oder Einschränkungen für eine künftige Nutzung als Industrie- und Gewerbegebiet bedeuten.

Hinweise auf eine **Kampfmittelbelastung** der Planfläche liegen nicht vor.

3.4 Schutzgut Wasser

Der **Holzbach** als fließendes Gewässer verläuft von Westen aus der freien Landschaft kommend durch das Gebiet sowie teilweise südlich der Bahntrasse in Richtung Osten. Der Bach ist im Plangebiet und im Siedlungsbereich insgesamt weitestgehend verrohrt und besitzt hier i.W. den Charakter eines Regenwasserkanals. Der südlich der Bahntrasse verlaufende Ast zweigt etwa in der Mitte des Geltungsbereichs wieder in das Plangebiet ab. Hier verläuft er schon seit Jahrzehnten unterhalb bestehender Hallengebäude. Ein weiterer Ast kommt östlich des Georg-Nolte-Wegs aus Richtung Süden. Die verschiedenen Verläufe kommen letztlich im Georg-Nolte-Weg zusammen, der Bach quert dann private Flächen sowie die Bahntrasse nach Münster und fließt weiter in Richtung Osten.

Laut Bodenkarte 1:50.000 prägen Lehm Böden mit geringer Wasserdurchlässigkeit und mittlerer Staunässe bis in den Oberboden den überwiegenden Teil des Plangebiets. Im Bereich der Sandböden im Südwesten und Osten liegt der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur zwischen 8 dm und 13 dm. Die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserbeeinträchtigungen im Plangebiet ist im Bereich der Lehm Böden aufgrund geringer Wasserdurchlässigkeit und mittlerer bis hoher Sorptionsfähigkeit als gering bis mittel einzuschätzen. Im Bereich der Sandböden bei hoher Wasserdurchlässigkeit und geringer Sorptionsfähigkeit wird die Empfindlichkeit aufgrund der geringen Filterkapazität als mittel bis hoch eingeschätzt.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines **Wasserschutzgebiets**.

3.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Das Klima im Raum Gütersloh ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung

ist Westsüdwest. Das Plangebiet liegt im Bereich der Siedlungsklimatopen in vollständig bebauten Gebieten. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Gütersloh liegen aber nicht vor.

Größere gewerbliche Nutzungen sind im Umfeld vorhanden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind jedoch keine ggf. relevanten erheblichen Einflüsse durch gewerbliche Nutzungen oder Verkehr im Umfeld bekannt. Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/ Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung Bedeutung erlangen. Erhebliche Auswirkungen sind im Plangebiet nach derzeitigem Stand nicht erkennbar.

Durch Bebauung mit Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmungen durch Versiegelung und daraus folgenden Winddusen und Luftverwirbelungen ergeben sich Luftbelastungen die für das Plangebiet jedoch nicht näher quantifiziert werden können. Gegenwärtig werden hier jedoch keine besonderen Probleme gesehen, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten.

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Das Plangebiet liegt im Randbereich des Siedlungsgebiets Rheda und ist bereits seit vielen Jahrzehnten bebaut. Eingriffe in das Landschaftsbild sind somit bereits erfolgt.

Innerhalb des Plangebiets treten die Grünstrukturen mit Ausnahme einzelner Randflächen im Westen und Osten sowie um die kleinteilige Bebauung im östlichen Teil des Bosfelder Wegs deutlich zurück.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 370 nicht bekannt, jedoch erscheinen Teile des kleinteiligen Gebäudebestands südlich des Bosfelder Wegs als erhaltenswert.

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im folgenden Abschnitt wird - jeweils schutzgutbezogen - die Entwicklung des Umweltzustands beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet wird.

Die Auswirkungen stehen in komplexer **Wechselwirkung** zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch die Planung unmittelbar betroffen:

- als Eigentümer, Pächter oder Nachbar, der z.B. bisherige Nutzungen aufgeben muss oder der durch Weiterentwicklung bzw. heranrückende Bebauung eine Veränderung in seinem bisherigem Wohn- und/oder Arbeitsumfeld erfährt sowie
- als Unternehmer/Kunde, dessen Belange im Bebauungskonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt werden kann.

Mit erstmaligen Festsetzungen zu Nutzungsart und -maß, Baugestaltung und Immissionsschutz wird das Plangebiet in das Umfeld eingebunden. Der Bebauungsplanentwurf enthält darüber hinaus auch grünordnerische Regelungen zur Rand- und Stellplatzbegrünung. Weitere Minderungs-/Ausgleichsmaßnahmen sind zu den allgemeinen Auswirkungen aus Umweltsicht nicht vorzuschlagen.

b) Naherholung

Die westlich des Plangebiet verlaufende Waldstraße wird von Fußgängern und Radfahrern stark frequentiert, ebenso der Georg-Nolte-Weg im Osten des Geltungsbereichs. Im Westen des Plangebiets sind bestandsorientierte Gehölzentwicklungen sowie zusätzliche Gehölzpflanzungen und die Integration eines Stillgewässers vorgesehen. Durch diese Maßnahmen werden die von der Waldstraße aus einsehbaren Bereiche reduziert. Auch am Georg-Nolte-Weg sind straßenraumgliedernde Baum- und Heckenpflanzungen festgesetzt, die Verkehrsflächen werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs neu festgesetzt. Das Erfordernis weiterer grünordnerischer und verkehrstechnischer Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung wird nicht gesehen. Verbleibende erhebliche Auswirkungen der Planung auf Aspekte der Naherholung und der Wegeverbindungen sind nicht erkennbar.

Außerhalb der Bauleitplanung ist unabhängig von den Festsetzungen ein möglichst weitgehender Erhalt bestehender Gehölzstrukturen auf privaten Flächen sowie eine Beibehaltung der überwiegend älteren Baumreihe auf der Südseite des Bosfelder Wegs zu empfehlen.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Die in Kapitel 3.3 erläuterte Situation hinsichtlich des **Gewerbelärms** stellt die Ausgangsbasis bei der vorgesehenen Schall-Kontingentierung der Gewerbegebiete mittels **Lärm-Emissionskontingenten (LEK)** dar.

Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung bestimmt die Stadt daraufhin die zunehmenden Lärmwerte an den Immissionsorten in der Umgebung des Plangebiets auf Grundlage des Gebots zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung zu diesem Thema sind dabei hinsichtlich der geltenden Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte angemessene Zwischenwerte zu bilden. Bei der Bestimmung solcher Zwischenwerte ist die konkrete örtliche Situation umfassend zu betrachten.

Eine Gesundheitsgefährdung darf durch die Zwischenwertbildung nicht vorbereitet werden. In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass Werte von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts („Mischgebietsniveau“) nicht gesundheitsgefährdend sind. Eine Gesundheitsgefährdung wird bislang bei Dauerschallpegeln von 70 dB(A) tags/60 dB(A) nachts gesehen.

An folgenden Immissionsorten im Umfeld hat die Stadt unterhalb der Orientierungswerte nach DIN 18005 für Mischgebiete die aufgeführten Zwischen- bzw. Zielwerte angesetzt:

Immissionsort	Zielwert tags in dB(A)	Zielwert nachts in dB(A)
IP1 – IP9 (WR)	57,5	45,0
IP10 (WR)	55,0	42,5
IP12, IP18 (WR)	52,5	37,5

Die Zielwerte sind vor dem Hintergrund der ansteigenden Entfernung zum Plangebiet in Richtung Südosten und Süden zunehmend den Orientierungswerten der DIN 18005 für reine Wohngebiete angenähert worden.

Bei der Einhaltung der Mischgebietswerte werden gesunde Wohnverhältnisse gewahrt, aus Umweltsicht verbleiben bei einer darauf fußenden Lärm-Emissions-Kontingentierung daher keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Zu den Immissionsschutzbelangen der im Plangebiet teils noch vorhandenen Wohnnutzungen im Bereich des Bosfelder Wegs ist festzuhalten, dass die zum Entwurfsstand gewählte Kontingentierung dort und auf den umgebenden Flächen weitgehend niedrige Emissionswerte festsetzt. Nach Rücksprache mit dem Schallgutachter kann i.W. davon auszugehen werden, dass dort künftig sogar die Orientierungswerte für Mischgebiete eingehalten werden können, da das für die Definition der Werte in diesem Bereich maßgebliche Wohngebiet unmittelbar nördlich dieser Wohnnutzungen auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegt. Die Situation der Wohnstandorte östlich des Georg-Nolte-Wegs ist demnach ähnlich zu sehen.

Insofern ist eine Verschlechterung der Situation für diese Wohnnutzungen durch die Planung nicht erkennbar.

d) Hochwasserschutz

Zur Sicherung der Regenwasserentwässerung sowie der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Anpassungen des Holzbachs wird im Osten des Plangebiets eine Versorgungsfläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) festgesetzt.

Verbleibende erhebliche Auswirkungen der Planung auf Aspekte des Hochwasserschutzes sind nicht erkennbar.

e) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Die Sicherung der Ver- und Entsorgung in Übereinstimmung mit den einschlägigen technischen Regeln und Verordnungen kann im Untersuchungsraum nach heutigem Kenntnisstand gewährleistet werden. Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf Fragen der Abfallwirtschaft oder der sachgerechten Ver- und Entsorgung gesehen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien, z.B. durch Photovoltaikanlagen auf den Dächern von Gewerbebauten, wird angeregt.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet wird seit Jahrzehnten anthropogen genutzt, es ist fast vollständig bebaut. In Bezug auf die **Wirkfaktoren der Planung hinsichtlich des Artenschutzes** ist festzuhalten, dass es nur in kleinen Teilbereichen zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen könnte z.B. durch die Neuerrichtung von Gebäuden sowie Erschließungs- und Versorgungsanlagen und die damit ggf. verbundene zusätzliche Versiegelung und z.T. auch Beseitigung von Gehölzen bzw. Um- oder Rückbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden und Anlagen.

Auf Grund der vorhandenen Nutzung und Bebauung und der bestehenden Störeinflüsse im Plangebiet und im umgebenden Siedlungsbereich ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten überwiegend bereits vor langer Zeit in Richtung des angrenzenden kleinteiligen und teils naturschutzfachlich sehr wertvollen Landschaftsraums und der Waldflächen im Außenbereich verdrängt worden sind. Auch nach der Aufgabe des Pfeiderer-Werks sind diese Teilflächen weitestgehend kontinuierlich als Lager etc. weiter genutzt worden. Seit einigen Jahren sind bereits auf Grundlage des § 34 BauGB weitere Nutzungen vor allem im Lager- und Kommissionierungsbereich hinzugekommen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Plangebiet allenfalls durch siedlungsfolgende bzw. sogenannte „Allerwelts“-Arten genutzt wird. Diese können ggf. in den verbliebenen alten Gehölzbeständen und Gebäuden Quartiere und Nahrungshabitate finden. Vor diesem Hintergrund weist der Kreis Gütersloh darauf hin, dass Rodungs- und/oder Rückbaumaßnahmen auch außerhalb der Ausschlusszeiträume nach Landschaftsgesetz NRW durch einen Biologen begleitet werden müssen, sofern entsprechende Gehölze und Gebäude mit Spalten etc. betroffen sind.

Da in Mitteleuropa viele Tierarten nacht- und dämmerungsaktiv sind, wird die „Lichtverschmutzung“ vor allem durch Straßenbeleuchtung, nächtliche Beleuchtung großer Gewerbebauten, Leuchtreklame etc. auch zu einem Artenschutzkonflikt. Die künstliche Beleuchtung stört die Orientierung nachtaktiver Tiere und behindert sie bei der Nahrungs- bzw. Partnersuche und Fortpflanzung. Zur Vorsorge für nachaktive Tierarten wird eine Beleuchtung festgesetzt, die deren Lebensraum möglichst wenig beeinträchtigt. Weiterhin ist Licht nur in die tatsächlich benötigte Richtung abzugeben. Daher wird das Erfordernis insektenschonender Beleuchtungen im Plangebiet gesehen. Weiterhin werden amphibienschonende Gullyabdeckungen etc. empfohlen. Diese Vorgaben werden durch Hinweise sowie zum zulässigen Lichtspektrum auch Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

Zusätzliche faunistische/floristische Kartierungen/Untersuchungen sind nach Rücksprache mit dem Kreis nicht erforderlich. Die Erkenntnisse über das örtliche Artenvorkommen werden als ausreichend bewertet. Das Erfordernis weiterer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund wird somit erwartet, dass durch die planungsrechtliche Ordnung und Strukturierung des bestehenden Gewerbe- und Industriestandorts keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten) auftreten werden. Bei Einhaltung der o.g. Maßgaben sind somit nach derzeitigem Kenntnisstand **keine Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG gegeben**, die durch die Planung ausgelöst werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) in Kapitel 5.2 des Teils I der Begründung reicht danach hier aus.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren auch im Rahmen der Umsetzung, insbesondere auf das im Einzelfall bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Im Rahmen der konkreten Planung und Realisierung können sich im Einzelfall weitere Erfordernisse ergeben, z.B. für Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bauarbeiten o.Ä. Darüber hinaus können bei der Umsetzung Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt im Siedlungsbereich getroffen werden. Zu nennen sind z.B. der Einbau von Nisthilfen sowie Maßnahmen gegen Vogelschlag an größeren Glasfassaden .

Die **grünordnerischen Festsetzungen** des Bebauungsplans beziehen sich i.W. auf den westlichen und östlichen Teil des Plangebiets. Im Westen entlang der Waldstraße werden in zwei Bereichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt:

- Fläche 1:** Erhalt und naturnahe Weiterentwicklung der vorhandenen Gehölzreihe entlang der Waldstraße und gelenkte Sukzession auf der verbleibenden Fläche.
- Fläche 2:** Erhalt und naturnahe Weiterentwicklung der vorhandenen Gehölzbestände als Gehölzgruppen auf mindestens 30 % der Fläche sowie die Anlage eines naturnahen Stillgewässers mit wechselnden Böschungsneigungen auf maximal 70 % der Fläche.

Im Osten werden nördlich der Wendeanlage im Georg-Nolte-Weg die Anpflanzung einer 5 m breiten geschlossenen, nicht geschnittenen Wildstrauchhecke mit standort-

gerechten, heimischen Laubgehölzen und zusätzlich zwischen den PKW-Stellplätzen 6 standortgerechte heimische Hochstamm-Laubbäume festgesetzt. Darüber hinaus ist auf den Betriebsflächen insgesamt für jeweils angefangene 6 Stellplätze einer eben-erdigen Pkw-Sammelstellplatzanlage mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum fachgerecht anzupflanzen. Durch die Festsetzungen werden bestehende Strukturen und Lebensräume in Rand- bzw. straßenbegleitenden Bereichen gesichert und fortentwickelt. Sie sind somit als Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahme anzusehen.

Die dauerhafte Begrünung von Flachdächern wird angeregt. Über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinaus sollte der straßenbegleitende Baumbestand entlang des Bosfelder Wegs möglichst erhalten/ergänzt werden.

4.3 Schutzgut Boden

Die Vorbereitung der Weiternutzung bzw. der Reaktivierung vorgeprägter Industrie- und Gewerbeflächen entspricht dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie den Bodenschutzbelangen insgesamt.

Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. zu vermeiden. Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen.

Bodenverunreinigungen

Für die im Plangebiet gelegene Altablagerung einer ehemaligen Deponie wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand bei der Weiternutzung als Gewerbe- und Industriegebiet in der Bauleitplanung kein weiterer Untersuchungsbedarf gesehen. Auch eine Altlastenerkundung des ehemaligen Pfeleiderer-Werks hat vor diesem Hintergrund keinen zusätzlichen Untersuchungs- oder Sanierungsbedarf ergeben.

Nach der Aufgabe der industriellen Nutzung in Teilbereichen des Plangebiets sind im Rahmen der bisherigen Abbrucharbeiten Bodenverunreinigungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Regelungen behandelt worden. Auch bei weiteren Rückbaumaßnahmen ist ein entsprechender Umgang zu erwarten.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gesehen, die durch den Bebauungsplan Nr. 370 ausgelöst würden.

4.4 Schutzgut Wasser

Die Empfindlichkeit des Plangebiets bezüglich Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung wird hier nach gegenwärtigem Stand allgemein als durchschnittlich beurteilt. Eine mögliche Vorbelastung durch den Altstandort und die in Teilbereichen noch erhaltenen Industrieanlagen und Gebäude kann nicht ausgeschlossen werden. Eingehende Untersuchungen sind jedoch nur im Zusammenhang mit dem Abriss bestehender Gebäude möglich.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das Schmutzwasser kann über das städtische Leitungsnetz der Kläranlage zugeführt werden. Eine möglichst weitgehende Versickerung nicht verschmutzten Niederschlagswassers im Plangebiet ist aus Umweltsicht empfehlenswert.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Schutzgut Wasser gesehen.

4.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen gesehen. Das Gebiet ist den typischen Einflüssen innerhalb des Siedlungsbereichs ausgesetzt. Staub- und Geruchsemissionen etc. aus künftigen Gewerbe- und Industrienutzungen sind auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben soweit wie möglich zu unterbinden. Das Erfordernis von zusätzlichen Maßnahmen ist diesbezüglich für den Bebauungsplan nicht erkennbar.

4.6 Schutzgut Landschaft

Höhenbegrenzungen, Gestaltungsvorgaben etc. im Bebauungsplan sichern die Weiterentwicklung des Stadt- und Straßenbilds und verhindern eine unmaßstäbliche Entwicklung gegenüber dem Siedlungsbereich. Zum Außenbereich sind grünordnerische Maßnahmen festgesetzt bzw. die Planflächen sind durch außerhalb gelegene Strukturen eingebunden (Bahndamm, Baumreihe im Bosfelder Weg).

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand in der Bauleitplanung nicht erforderlich. Unabhängig davon ist ein möglichst weitgehender Erhalt des verbleibenden Gehölzbestands im Plangebiet empfehlenswert.

4.7 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Über die geplante, i.W. durch Industrie/Gewerbe geprägte Bebauung hinaus sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

Der Bebauungsplan enthält planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen, die zu einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung des Plangebiets beitragen.

Außerhalb der Bauleitplanung ist die dauerhafte Erhaltung und ggf. Einbindung in künftige Nutzungen für die Altbaubestände im Osten des Bosfelder Wegs zu empfehlen.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 ist bereits auf entsprechende Maßnahmen sowie auf Minderungsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in den Wasserhaushalt eingegangen worden.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 zeigt, dass durch den Bebauungsplan Nr. 370 insgesamt kein erheblicher Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt vorbereitet wird. Vielmehr sichert die geordnete Weiternutzung der innerstädtischen Industriebrache ein verträgliches Nebeneinander von gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen.

Die positiven Wirkungen erstrecken sich mit der Folgenutzung und evtl. Sanierungsmaßnahmen im Rahmen von Rückbaumaßnahmen auch auf den Boden und den Wasserhaushalt. Potenzielle Verdachtsflächen können überprüft und ggf. der Boden ausgetauscht werden. Derartige Maßnahmen wirken sich auch positiv auf die Qualität des Grundwassers aus.

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach BauGB und nach den §§ 18 bis 21 BNatSchG ist im Planverfahren zu prüfen, in welchem Umfang der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Eingriffe verursacht oder ermöglicht, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Die ehemaligen gewerblich-industriell genutzten Flächen waren nahezu vollständig versiegelt, in Teilbereichen wurden zwischenzeitlich Anlagen/Gebäude entfernt. Zusätzliche Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. ein externer Ausgleichsbedarf werden vor dem Hintergrund des baulichen und versiegelungsmäßigen Bestands, der auch ohne Bebauungsplan vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie der getroffenen, teils bestandsorientierten grünordnerischen Festsetzungen nicht gesehen. Die letztliche Entscheidung ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In Kapitel 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach dem gegenwärtigen Planungsstand zusammengestellt und bewertet.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans tragen zu einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung unter Beachtung der bestehenden Nachbarschaft zwischen immissionsträchtiger Bahnstrecke, gewerblicher Bebauung und Wohnbebauung bei. Die städtebauliche Ordnung des Quartiers wird verbessert. Der Gehölzbestand, vornehmlich entlang der Straßen, soll i.W. erhalten bleiben, der Boden wird soweit erforderlich im Rahmen von Umsetzungsmaßnahmen saniert werden bzw. dies ist parallel zum Aufstellungsverfahren bereits geschehen.

Darüber hinaus sind mit der Planung keine besonderen Belastungen der Umwelt verbunden, auch die Verkehrsproblematik kann im Gegensatz zu vielen anderen Planvorhaben hier aufgrund der direkten Anbindung an die im Bau befindliche Stadtentlastungsstraße zwischen Bosfelder Weg und Herzebrocker Straße (L 568) als relativ gut gelöst bzw. dauerhaft sogar verbessert werden.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern das Planungsziel „Geordnete Reaktivierung/Weiternutzung der innerstädtischen Industriebrache durch Gewerbe- und Industriebetriebe sowie eine Schule“ nicht umgesetzt wird, kann eine ungeordnete Weiternutzung auf Grundlage des § 34 BauGB erfolgen. Wegen des engen Nebeneinanders von Wohnen und Gewerbe wären dabei zusätzliche oder verschärfte Immissionskonflikte nicht auszuschließen.

6. Planungsalternativen

a) Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Aufgrund des Planungsziels der Reaktivierung einer zentrumsnahen Industriebrache sind Standortalternativen nicht gegeben. Bei einer gewerblich-industriellen Entwicklung an anderem Standort würden zusätzlich Freiflächen in Anspruch genommen. Mit der Planung am vorliegenden Standort kann insbesondere auch dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen werden.

b) Alternativen in der Projektplanung

Im Zuge der Planbearbeitung sind auch grundsätzlich andere Planungsalternativen geprüft worden.

Eine für die nordöstlich gelegenen Wohngebiete unkritische Umnutzung der ehemaligen Pfeleiderer-Flächen ebenfalls zu Wohnzwecken musste wegen der Lage der Konversionsfläche zwischen bestehenden Industrie- und Gewerbenutzungen am Bosfelder

Weg und der tags und nachts erheblich emittierenden Bahnstrecke Ruhrgebiet – Hannover verworfen werden.

Mit Blick auf die südlich und westlich des Plangebiets vorhandenen Wald- und Landschaftsbereiche, die in hohem Maß auch der Naherholung dienen, ist auch die alternative Entwicklung der Fläche als öffentliche Grünfläche bzw. Park geprüft worden. Diese wäre jedoch aus schalltechnischer Sicht für die Wohnnachbarschaft mit einem sicheren Wegfall der bestehenden, abschirmenden Hallenbauten des ehemaligen Pfei-derer-Geländes verbunden.

Als dritte Alternative wurde eine abgestufte Gewerbegebiets-Planung mit dem Ersatz oder der nur kleinteiligen Umnutzung der bestehenden Hallen durch die Neuerrichtung eines Quartiers aus überwiegend kleinteiligen Betriebsgebäuden und –flächen z.B. als „Gründerquartier“ o.Ä. geprüft. In diese Prüfung wurde auch der dafür ggf. mögliche Einsatz von Städtebaufördermitteln einbezogen. Eine kleinteilige Neubebauung brächte je nach Untervariante eine geringere Abschirmung des Bahnlärms gegenüber der nordöstlichen Wohnbebauung mit sich. Darüber hinaus hat die Vorprüfung durch einen Sanierungsträger ergeben, dass auch für eine solche Gewerbenutzung ein Lärmemissionspotenzial in ähnlichem Rahmen, wie im aktuellen Schallgutachten angesetzt, erforderlich wäre, um eine realistische Umsetzungschance zu eröffnen.

Gewählt wurde daraufhin die planungsrechtliche Steuerung und Absicherung eines gewerblichen Entwicklungsspielraums, der eine Folgenutzung der bestehenden Hallen dauerhaft sichert.

7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage zum BauGB).

Die Umweltprüfung zum Bebauungsplans Nr. 370 wird in folgenden, sich z.T. überschneidenden Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellung fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation (insbesondere Biotopkartierung, Messtischblätter etc.),
- Überprüfung der Biotopkartierung, Bewertung der Bestandssituation,
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Auswertung der Vorentwurfsplanung und der Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1)/§ 4(1) BauGB,
- Ermittlung der durch den Plan ermöglichten Eingriffe,
- Erstellung Planentwurf und spätere Auswertung des Verfahrens gemäß § 3(2)/§ 4(2) BauGB.

Die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und die schalltechnische Beurteilung erfolgen auf Grundlage der vorliegenden Gutachten (s.o.). Darüber hinaus wurden vorliegende Altlastenuntersuchungen ausgewertet.

Faunistische oder floristische Gutachten werden angesichts der Bestandsüberplanung weitestgehend versiegelter/bebauter Flächen und da der Erkenntnisstand über das Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum nach Rücksprache mit dem Kreis Gütersloh ausreicht, nicht für erforderlich gehalten.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials sind nicht erkennbar.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Die Prüfung der Bauvorhaben ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren bzw. gemäß BImSchG vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt. Die planungs- und bauordnungsrechtlich notwendige Kontrolle der Betriebe sowie ihrer Emissionen erfolgt jeweils durch die zuständigen Fachbehörden.

Da die Stadt Rheda-Wiedenbrück keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreiben kann, werden die Fachbehörden gebeten, weiterhin die entsprechenden Informationen an die Stadt weiterzuleiten. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück im Sinne des Monitoring möglich bzw. erforderlich.

Folgende weitergehenden Maßnahmen kommen aus heutiger Sicht zur Überwachung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB in Frage:

- Die Stadt wird das Schallschutzkonzept in Abhängigkeit von der Entwicklung der Betriebe und der Wohnbebauung im Umfeld in einem Abstand von 3-5 Jahren überprüfen, bei konkreten Hinweisen auf eventuelle Probleme auch kurzfristig.
- Die verbleibenden Gehölzbestände und die Neuanpflanzungen im Plangebiet werden durch Ortsbesichtigung in einem Abstand von 3-5 Jahren auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft.

Für die Überwachung eventueller weiterer unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen wird um entsprechende Hinweise der Träger öffentlicher Belange und der Fachbehörden gebeten. Hieraus können sich weitergehende Erfordernisse ergeben.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

a) Aufgabe des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen der Planung. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Rheda-Wiedenbrück nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

In den Kapiteln 3 und 4 werden der Bestand und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und UVP-Gesetz beschrieben. Diese Zusammenfassung gibt einen kurzen Überblick über Planung und Auswirkungen.

b) Bebauungsplan Nr. 370 - Geltungsbereich und Planungsziele

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 370 „Anekabel“ mit einer Größe von ca. 26,3 ha liegt im Westen des Stadtteils Rheda, direkt nördlich der Bahnstrecke Ruhrgebiet – Hannover. Überplant wird der ehemalige Standort der Firma Pfeleiderer sowie dessen gewerblich-industriell geprägtes Umfeld. Die Fläche wird im Norden durch den Bosfelder Weg, im Osten durch die Regionalbahntrasse in Richtung Münster, im Süden durch die Bahntrasse Ruhrgebiet – Hannover und im Westen durch die Waldstraße begrenzt.

Die Konversionsfläche der ehemals hier ansässigen Firma Pfeleiderer soll einer geordneten gewerblich-industriellen Folgenutzung zugeführt und in das Stadtgefüge mit angrenzenden Wohnsiedlungsbereichen integriert werden. Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Stadt Rheda-Wiedenbrück schwerpunktmäßig das Ziel einer städtebaulich geordneten Entwicklung der Gewerbebranche sowie der Bewältigung der Immissionsschutzbelange in dem Übergangsbereich zwischen bestehenden und reaktivierten Industrie- und Gewerbenutzungen und dem nordöstlich anschließenden Wohnquartier.

c) Wesentliche Auswirkungen der Planung und Alternativen

Die Festsetzungen des Bebauungsplans tragen aus Umweltsicht zu einer geordneten Weiterentwicklung des Gebiets unter Beachtung der bestehenden Nachbarschaft zwischen gewerblicher Bebauung und Wohnbebauung etc. bei.

Das Plangebiet wird durch die Festsetzung von Lärm-Emissionskontingenten (LEK) gegliedert, auf diese Weise können in den angrenzenden bestehenden Wohngebieten gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden.

Eine relevante Veränderung des bestehenden bzw. nach § 34 BauGB möglichen Versiegelungsgrads erfolgt nicht, ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf ist daher nicht gegeben, die letztliche Entscheidung hierzu ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen.

In Bezug auf bekannte Fledermaus- und Amphibienvorkommen im umgebenden Siedlungsraum sichern Hinweise und Festsetzungen zu tierschonenden Ausführungen von Giullydeckeln etc. sowie der Außenbeleuchtung die Berücksichtigung der Arten-

schutzbelange bereits im Bebauungsplan. Diese sind allerdings unabhängig davon auch bei einer Weiterentwicklung auf Grundlage des § 34 BauGB zwingend zu beachten.

Insgesamt ergeben sich mit der Planung i.W. positive Umweltauswirkungen. Verbleibende erhebliche negative Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

Rheda-Wiedenbrück, im April 2011

Nachtrag Februar 2012:

Im Rahmen der Offenlage und Behördenbeteiligung nach § 3(2)/§ 4(2) BauGB haben sich keine Hinweise oder Erkenntnisse ergeben, die eine ergänzende oder geänderte Bewertung aus Umweltsicht bzw. eine erneute Umweltprüfung erfordern würden.

Hinzuweisen ist lediglich darauf, dass die Festsetzung einer Abpflanzung in Richtung Waldstraße (Westen des Plangebiets) nach Abstimmung mit der Forstbehörde gegenüber dem offengelegten Entwurf des Bebauungsplans im Rahmen einer vereinfachten erneuten Beteiligung nach § 4a(3) Satz 4 BauGB weitgehend in eine Fläche für Wald geändert worden ist. Am angestrebten Charakter der Fläche ändert sich dadurch nichts, da auch im Rahmen der vormaligen Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die Entwicklung eines Gehölzbestands im Übergang zu den westlich der Waldstraße folgenden, größeren Waldflächen vorgesehen war.

Für die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft verbleibende Fläche ist eine externe Ersatzaufforstung beantragt und positiv beschieden worden, da auch dieser Bereich trotz anderen Anscheins vor Ort, nach Angaben des Landesbetriebs als Wald einzustufen war.